

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 3593940574 und 3594124772

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf Frau Anna Kraus

Freising, den 23.11.2018

Sparkasse Freising, Vorstand

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“

vom 22.11.2018

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I,

S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs.1 Nr. 3, Abs.2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Freising folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06. März 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 8 vom 15. März 2001) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in der Gemeinde Fahrenzhausen (Ortsteil Gesselshausen) und in der Stadt Moosburg (Ortsteil Niederambach) werden teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden die in den Karten M 1:5.000 „- Stand 2018-01-12“ rosafarben gekennzeichneten Flächen mit einer Größe von ca. 0,3155 ha herausgenommen.

³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Karten ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Flächenangabe „ca. 8733 ha“ wird durch „ca. 8732 ha“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 22.11.2018
Landkreis Freising

Josef Hauner, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs.7 BayNatSchG).

